

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Schornsteinfeger / Schornsteinfegerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Prüfen der Funktion sowie Betriebs- und Brandsicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen von Heizräumen, Anlagen und Räumen zur Brennstofflagerung und -versorgung
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Behebung von Gefahren und Funktionsstörungen
- Prüfen von technischen Anlagen und Einrichtungen in Hinblick auf Energieeinsparung und Umweltschutz, Auswerten Beurteilen und Dokumentieren der Ergebnisse
- Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen und eigenverantwortliches Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr für Mensch und Umwelt
- Kehren, Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen unter Berücksichtigung von Sicherheits- und Schutzvorschriften
- Dokumentieren von " SOLL - IST" Zuständen von technischen Anlagen und Einrichtungen
- Beraten der Kunden in feuerungs-, umwelt-und klimatechnischen Fragen unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität
- Umgehen mit Werkzeugen, Meß- und Prüfgeräten
- Regelung des Aufgabengebiets durch ein Bundesgesetz (Schornsteinfegergesetz)
- Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse
- Anwendung von Vorschriften des Baurechts und des Brandschutzes sowie des Umweltschutzes, des Klimaschutzes und der rationalen Energieverwendung
- Selbständiges Ausführen der Arbeiten unter Beachtung der Qualitätssicherung sowie der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Schornsteinfeger/innen im handwerklichen Bereich. Sie sind in Kleinstbetrieben bei einem/einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister/in in einem Bezirk oder einem anerkannten Schornsteinfegerbetrieb beschäftigt.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Handwerkskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Handwerkskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Schornsteinfegermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/ zur Schornsteinfegerin vom 31.01.1997 (BGBl. I S. 179) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.09.1996)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de